

MANNHEIM



BEBAUUNGSPLAN NR. 84/5a

FÜR DIE GRUNDSTÜCKE WACHENBURGSTRASSE 137-143

BEBAUUNGSPLANTEILÄNDERUNG

(SIEHE HINWEIS NR. 2)

M. 1:1000

Nr. 13-24/10219/142
Genehmigt (§ 11 BBauG, § 111 LBO)
Karlsruhe, den 11. JUNI 1979
Regierungspräsidium
Karlsruhe



Rh. 37

M.

ERLÄUTERUNG:

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	REINES WOHNGEBIET
	GRUNDFLÄCHENZAHL
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI NEUBEBAUUNG, ZWINGEND
	OFFENE BAUWEISE
	FLACHDACH
	SATTELDACH, 30° - 35° NEIGUNG
	BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	BESTEHENDE BAULINIE
	BESTEHENDE BAUGRENZE
	NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE
	BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
	GEHWEGFLÄCHE
	STRASSENBEGLEITGRÜN
	WOHNBAUFLÄCHE
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN
	GARAGE,
	DOPPELSTOCKGARAGE,
	St STELLPLATZ
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI VORHANDENER BEBAUUNG
	FIRSTRICHTUNG
	ALTE STRASSEN- BZW. GELÄNDEHÖHE
	ALS EINFRIEDIGUNG SIND NUR SAUMSTEINE ZUGELASSEN, BETONWERKSTEIN 5cm HOCH
	EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
	NUR GARTENHOFHÄUSER ZULÄSSIG

NR. 13-24/10219/142
GENEHMIGT (§ 11 BBauG, § 111 LBO)
KARLSRUHE, 11.6.1979

REGIERUNGSPRÄSIDIUM

KARLSRUHE

IM AUFTRAG



DER VOM GEMEINDERAT DER STADT MANNHEIM
AM 6.2.1979 ALS SATZUNG BESCHLOS-
SENE BEBAUUNGSPLAN (§ 10 BBauG) IST
NACH § 12 BBauG AM 27.6.1979 RECHTS-
VERBINDLICH GEWORDEN.

MANNHEIM, DEN 27.6.1979

STADT MANNHEIM DEZERNAT VII

BÜRGERMEISTER



SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

RH. 37

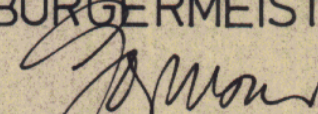
1. DER ABSTAND ZWISCHEN GEHWEGHINTERKANTE UND VORDERKANTE GARAGE MUSS MINDESTENS 5,00m BETRAGEN.
- * 2. DIE GARTENHOFHÄUSER MÜSSEN IN TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPAST WERDEN UND BLEIBEN.
- * 3. BEI GARTENHOFHÄUSERN SIND ALS EINFRIEDIGUNG, SOWEIT SIE INNERHALB DER BAUGRENZEN ERFOLGT, WÄNDE IN BETON - ODER HOLZBAUWEISE VON 2,25m HÖHE ZULÄSSIG.
- * 4. DIE SOCKELHÖHE DARF BEI GARTENHOFHÄUSERN - BEZOGEN AUF DIE MITTE DES GEBÄUDES - AB OBERKANTE GEHWEGHINTERKANTE MAX. 0,50m BETRAGEN.
5. ABWEICHEND VON DER OFFENEN ODER GESCHLOSSENEN BAUWEISE KANN BEI DEN GARTENHOFHÄUSERN UNABHÄNGIG VON DER BEBAUUNG AUF NACHBARGRUNDSTÜCKEN AN DIE GRUNDSTÜCKSGRENZEN ANGEBAUT WERDEN, WENN DIE FESTGESETZTEN BAUGRENZEN DIES ZULASSEN.

HINWEISE:

1. DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111(1) LBO.
2. DER AM 29. 11. 1968 RECHTSVERBINDLICH GEWORDENE BEBAUUNGSPLAN NR. 84/5 FÜR DAS GEBIET AN DER WACHENBURGSTRASSE UND MARTINISTRASSE WIRD MIT DEM VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLAN NR. 84/5a TEILWEISE GEÄNDERT.

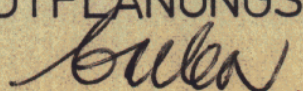
MANNHEIM, DEN 24. 8. 1977


DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VII


BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 24. 8. 1977

STADTPLANUNGSAMT


STADTOBERBAUDIREKTOR



Die Übereinstimmung der durch Raster
aufgehellten Darstellung der bestehenden
Grundstücke und Gebäude mit dem
Vermessungswerk, Stand vom 1. 3. 1976
wird bestätigt.

Mannheim, den **24. 8. 1977**

Vermessungsamt